

3. Satzung

zur Änderung der

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die
Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung)**

der

Gemeinde

Weitenhagen

vom

17. Juni 1998

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVObI. Nr. 10) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen vom 05. Nov. 2007 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weitenhagen (Gebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr staffelt sich nach der Wasserzähleranschlussgröße und beträgt:

Wasserzähleranschlussgröße	Grundgebühr
$0 \leq Q_n < 6$	3,01 € je Monat
$6 \leq Q_n < 10$	42,22 € je Monat
$10 \leq Q_n < 25$	126,68 € je Monat
$25 \leq Q_n < 40$	211,12 € je Monat
$40 \leq Q_n$	271,44 € je Monat

Artikel 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| a) für leitungsgebundene Abwässer
zzgl. monatliche Grundgebühr | 1,53 €/m ³ |
| b) für Kleinkläranlagen nach TGL oder DIN | 21,49 €/m ³ |
| c) für abflusslose Gruben | 21,49 €/m ³ |
| d) vollbiologische Anlagen | 21,49 €/m ³ |
| e) Einleitung Niederschlagswasser | 0,46 €/m ³ |

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weitenhagen (Gebührensatzung) tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Weitenhagen, den 05. November 2007

Gez. Thurow
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck